

AKTUELLE INFORMATIONEN

Interessen auch die Unterkunfts-, Betreuungs- und Personensorgesituation des Minderjährigen zu berücksichtigen.

All diese Punkte müssen nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden.

Nach der Feststellung von humanitären Gründen werden besondere Integrationsaspekte berücksichtigt:

a) Positive Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen - Situation der im Ausland befindlichen Familienangehörigen: z. B. Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens A1.

b) Positive Integrationsprozesse der subsidiär Schutzberechtigten in Deutschland (individuelle Lebenssituation); Damit sind beispielsweise gemeint:

- eigenständige **Sicherung der Kosten von Lebensunterhalt** und **Wohnraum** auch für den nachziehenden Familienangehörigen;
- besondere **Fortschritte** beim Erlernen der **deutschen Sprache** (Abschluss der I-Kurse und / oder C1 - Sprachkenntnisse);
- ein Studium in Deutschland;
- **gesellschaftliches Engagement / ehrenamtliche Tätigkeit**, die Absolvierung einer **Berufsausbildung**.

Regelausschlussgründe - negative Aspekte bei den Integrationsprozessen der subsidiär Schutzberechtigten sind in den §§ 27 bzw. 36a Abs. 3 des AufenthG aufgeführt, wonach Familiennachzug ausgeschlossen wird bei:

- Gefährdern der demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
- Personen, die zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufrufen,
- Ehen die nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurden.

Oder wenn der/die Ausländer_in, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, u.a. wegen **einer** oder **mehrerer vorsätzlicher Straftaten** rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von **mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist sowie Straffällige, die wegen vorsätzlicher Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden sind.

Jegliche Straftat kann zum Ausschluss führen,

- wenn bei des/der Ausländers_in, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht zu erwarten ist. Gemeint ist hierbei ein **Widerruf** durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt hat (gemeint ist hier die freiwillige Ausreise).

Botschaften, Konsulate und Ausländerbehörden prüfen parallel:

Bei all diesen Punkten sind zur Prüfung

a) die Auslandsvertretung für die auslandsbezogenen und

b) die Ausländerbehörden für die inlandsbezogenen Aspekte zuständig. Anhand der von den betroffenen Personen beigebrachten Informationen wird dann das Bundesverwaltungsamt die Entscheidung treffen, wer zu den nachzugsberechtigten Kreisen gehört.

Die **Drei-Monats-Frist**, die es beim vereinfachten Nachzug für anerkannte Flüchtlinge gibt, **gilt hier nach § 36a Abs. 5 AufenthG nicht mehr**. Ein Antrag kann aber jederzeit auch später gestellt werden.

Verfahrensweg:

Ein Visum muss von jeder einzelnen Person beantragt werden - Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung (zuständige Botschaft oder Konsulat)

Terminbuchung über des neue Webportal für subsidiär Geschützte.

Bevor man die Deutsche Botschaft oder das Konsulat besucht, sollte man einen Termin bei IOM vereinbaren, wenn diese vor Ort vertreten ist. In Amman, Beirut und Erbil nimmt des IOM-Büro die Anträge entgegen, in Istanbul oder Teheran berät des IOM-Büro vor der Antragstellung beim Generalkonsulat. Einreichung aller Unterlagen bei persönlicher Vorsprache (Geburtsurkunden, Pässe, Heiratsurkunde, Sprachkursnachweise, Arbeitsvertrag – Verdienstbescheinigungen, Mietverträge, Atteste ...)

Die Auslandsvertretungen (Konsulate oder Botschaften) prüfen z. B. neben den Identitätsfragen die Frage zur Eheschließung oder beurteilen auch Krankheiten und Pflegebedürftigkeit bei den nachziehenden Menschen.

Ausländerbehörde vor Ort

Die jeweils zuständige Ausländerbehörde wird von der Auslandsvertretung zur weiteren Prüfung mit einbezogen. Während die Auslandsvertretung die Umstände bei den Nachziehenden prüft, erfolgt dies beim hier subsidiär Geschützten durch die Ausländerbehörde.

Die Ausländerbehörde stellt dann auch fest, ob es sich um einen Härtefall handelt oder nicht. Hier erfolgt aber keine Bewertung, ob der eine Fall höhere Priorität hat als ein anderer. Diese Einordnung macht ausschließlich das Bundesverwaltungsamt.

Bundesverwaltungsamt

Das Bundesverwaltungsamt bekommt bei einem positiven Vorlauf alle notwendigen Informationen und legt dann letztlich fest, ob für diesen Fall eines der monatlich 1.000 Visa erteilt wird.

Zunächst entscheidet die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde darüber, ob ein Härtefall vorliegt oder Ausschlussgründe bestehen. Wird das Erste bejaht und das Zweite verneint, entscheidet das Bundesverwaltungsamt über die „Einordnung“ und letztlich über die Frage, ob ein Visum erteilt wird oder nicht.

Rahmi Tuncer

Integrations- und Flüchtlingsberater im Landkreis Diepholz
PRO ASYL im Landkreis Diepholz

INTERKULTURELLER NEWSLETTER

Landkreis Diepholz

Ausgabe 17 – Dez. 2018

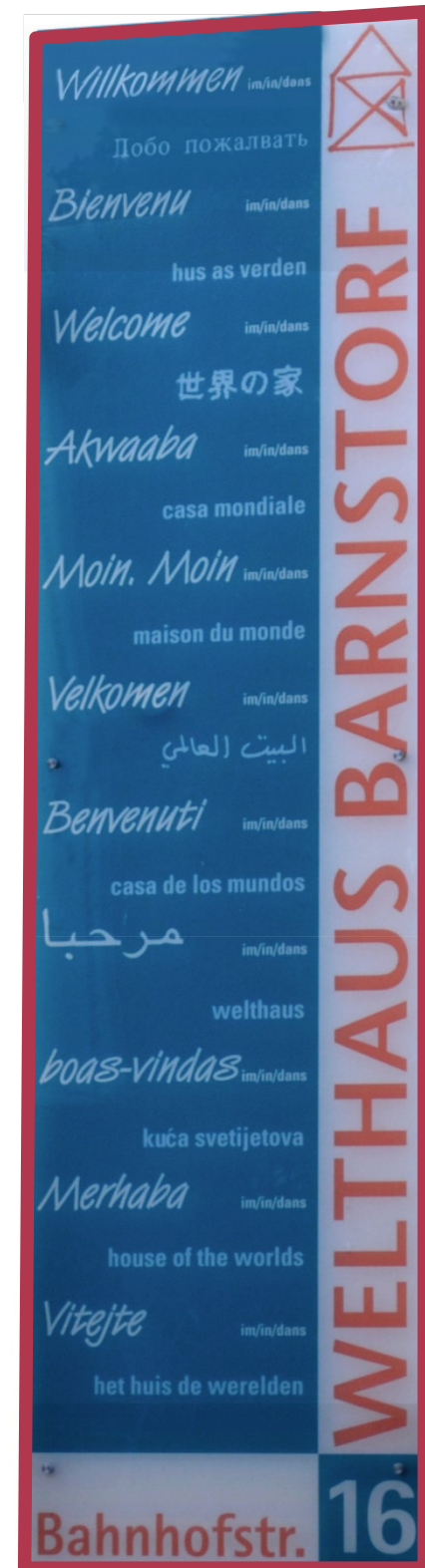
MIGRATIONS- UND FLÜCHTLINGS- BERATUNG im Landkreis Diepholz

Welthaus Barnstorf
Verein zur Förderung ganzheitlicher
Bildung e. V. (VGB)

Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf

Telefon: 05442-991037

E-Mail: post@welthaus-barnstorf.de



PRO ASYL
im Landkreis Diepholz



Gefördert durch:
Bundesministerium
des Innern
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MIGRATIONSBERATUNG FÜR ERWACHSENE ZUWANDERER - MBE

Abteilung des Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e. V.



Ansprechpartnerin:

Johanna Pflüger (Dipl.-Soz.Arb., FH)

Telefon: 05441-9752121

Mobil: 01578-0338834

Fax: 05441-9752122

E-Mail: mbe@welthaus-barnstorf.de

Offene Sprechstunden:

Barnstorf

Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf

Di. 10:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Diepholz

Moorstr. 54, 49356 Diepholz

Mi. 10:00 bis 12:00 Uhr

Do. 14:00 bis 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Lemförde

Neues Rathaus, Zimmer E16

Hauptstr. 80, 49448 Lemförde

Mo. 10:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Weitere Beratungen

im Landkreis Diepholz

in Sulingen, Syke,

Twistingen usw.

nach telefonischer Vereinbarung

PRO ASYL im Landkreis Diepholz

Abteilung des Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e. V.



Ansprechpartner:

Rahmi Tuncer (Dipl. Sozialwissenschaftler)

Mobil: 0152-02955320

E-Mail: rahmi-tuncer@welthaus-barnstorf.de

Offene Sprechstunden:

Barnstorf

Bahnhofstr. 16

49406 Barnstorf

Tel.: 05442-8059999

Mo. 14:00 bis 16:30 Uhr

Syke

Bremer Weg 2, 28857 Syke

Do. 14:00 bis 16:30 Uhr

Diepholz

Moorstr. 54, 49356 Diepholz

Tel.: 0157- 6064861

Mi. 11:00 bis 12:00 Uhr

Sulingen

GIBS-Büro, Langestr. 12

27232 Sulingen

Mi. 14:00 bis 15:00 Uhr

CAFÈ INTERNATIONAL



Ansprechpartner:

Yehia Hussein

Diepholz

Café International an jedem **Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr** als offener Treffpunkt in der Moorstraße 54, 49356 Diepholz.

Barnstorf

Café International im Welthaus Barnstorf, Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf von **Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**. Es gibt kostenlos Tee, Kaffee und über Freifunk den Internetzugang.

Yehia Hussein spricht Deutsch und Arabisch.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Familienzusammenführung für subsidiär geschützte Flüchtlinge

Die Flüchtlings- und Migrationsberatungsstelle Pro Asyl im Landkreis Diepholz hat seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Familienzusammenführungen für subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge vermehrt mit solchen Fällen zu tun. Da bei vielen Haupt- und Ehrenamtlichen Interesse an Informationen zur den neuen gesetzlichen Bedingungen vorhanden ist, wird der Wortlaut des Vortrags beim Runden Tisch hier abgedruckt.

An dieser Stelle möchte ich nochmals davon dringend abraten, eine Einzelfallberatung allein aufgrund des Textes durchzuführen. Diejenigen, die vorhaben, Anträge für Familienangehörige im Ausland zu stellen, sollten sich vorher unbedingt bei mir melden, um detailliert Einzelheiten besprechen zu können.

Wer ist berechtigt?

Alle Menschen, die einen subsidiären Schutz haben, können ab dem 01.08.2018 nach § 36a Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Dieser Antrag wird künftig im Wege des Ermessens entschieden. Denn nach dem § 36 Abs. 1 S. 3 haben subsidiär Schutzberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung.

Nachzugsberechtigt sind nur die Mitglieder der Kernfamilie. Das sind der/die Ehepartner_in, der/die eingetragene Lebenspartner_in und die eigenen **minderjährigen Kinder oder** im Fall von unbegleiteten Minderjährigen die Eltern. Das gilt nicht für die Geschwister von in Deutschland lebenden subsidiär Schutzberechtigten.

Es können dem Gesetz nach bis zu 1.000 Visa bundesweit monatlich ausgegeben werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es müssen gemäß § 36a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erstens die im Folgenden genannten **humanitären Gründe** erfüllt sein, um Familienangehörige nach Deutschland zu holen. Des weiteren werden aber auch die Integrationsbestrebungen der in Deutschland lebenden subsidiär Schutzberechtigten berücksichtigt.

Unter **humanitären Gründe** versteht man nach § 36a AufenthG Abs. 2 insbesondere, wenn:

- die **Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft** seit langer Zeit nicht möglich ist. Gemeint sind z. B. die Dauer der Trennungszeit und dass es keine Möglichkeit, eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat zu verwirklichen, gibt und es keine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in einem Drittstaat für in Deutschland lebende subsidiär Geschützte gibt.
- ein **minderjähriges (bis 18 Jahren) lediges Kind** betroffen ist.
- **Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten/der Ehegattin**, des minderjährigen ledigen **Kindes** oder der **Eltern** eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat **ernsthaft gefährdet** sind, z. B. im Ausland in Form von drohender Rekrutierung als Kindersoldat, bei drohendem Menschen- oder Kinderhandel oder drohender Zwangsheirat.

Oder

- der/die Ausländer_in, der/die Ehegatt_in oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländer_in **schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig** im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit sind oder eine schwere Behinderung haben. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind **durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen**. Es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder einer Behinderung vor. Gemeint sind Krankheiten, die **nicht nur vorübergehender Natur** sind und solche, die **nicht** im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts **im Ausland behandelbar** sind. Es geht vielmehr um die Fälle einer **gesundheitlichen Einschränkung** oder eines **pflegerischen Hilfebedarfs**, in denen es angesichts der Schwere des Falles geboten erscheint, die Familienangehörigen zusammenzuführen – zumindest muss **Pflegegrad 3 vorhanden sein**.

Außerdem: Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit wird grundsätzlich bei Kindern unter 14 Jahren angenommen. Es ist bei der Prüfung schutzwürdiger Kindeswohl-